Erdgasausschreibung nach GWB / VgV
für den Lieferzeitraum 01.01.2027 – 01.01.2030
Große Kreisstadt Sebnitz

Inhaltsverzeichnis

I.	Leistungsbeschreibung	2 - 4
II.	Terminkalender	5
III.	Checkliste - Bei der Angebotsabgabe auf dem Portal https://www.deutsche-evergabe.de hochzuladen	5
IV.	Vertragsbedingungen	
	Erdgas-Liefervertrag	6 – 16

I. Leistungsbeschreibung

Auftraggeber	: Große Kreisstadt Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz Kontaktstelle/Ansprechpartner: EMP Energie GmbH, Lilienstraße 11, 20095 Hamburg Ansprechpartner: Matthias Meyn, Tel.: 040 4840467-10, E-Mail: m.meyn@emp-energie.de, Fax: 040 4840467-69
EMP-Ausschreibungsnummer	: 39229
Auftragswertschätzung	: ca. 348.000 €
Verfahrensart nach GWB/VgV	: Offenes Verfahren
Auftragsgegenstand	: Lieferung von Erdgas inkl. Netznutzung („All-inclusive-Lieferung“) an die Große Kreisstadt Sebnitz.
Zuschlagskriterium	: Wirtschaftlichstes Angebot. Kriterium ist zu 100% der niedrigste Preis für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 01.01.2030. Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten die Entscheidung per Losverfahren herbeizuführen.
Stichtag der Angebotsabgabe	: 04.11.26 14:00 (Ausschlussfrist). Angebote können bis zum Stichtag aktualisiert oder zurückgezogen werden.
Bindefrist der Angebote	: Bis zur Erteilung des endgültigen Zuschlages am 07.12.26.
Stelle für Nachprüfverfahren	: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Postfach 10 13 64, 04013 Leipzig

Eckdaten der Erdgaslieferung

- Abnahmestellen und Jahresverbrauchsprognosen:

  1 RLM-Abnahmestelle, ca. 1,1 Mio. kWh/a

- Lieferzeitraum: 01.01.2027 bis 01.01.2030.
- Zu liefernde Gesamtmenge Erdgas: ca. 3,4 Mio. Kilowattstunden.
- Mehr-/Mindermengenregelung +/- 10% (siehe Erdgas-Liefervertrag § 2 Abs. 4 und 5). **ABER**: der Auftragnehmer kann z.B. aus Abrechnungsgründen auf die Anwendung der Mehr-/Mindermengen-regelung verzichten (s. § 2 Abs. 6 des Liefervertrages).
- Netzbetreiber: Sachsen Netze
- Die Details des obigen Mengengerüstes werden den Bietern unter ihrem jeweiligen Account auf dem Portal *Deutsche-eVergabe* im Rahmen dieser Ausschreibung unter der Rubrik „Vergabeunterlagen“ als Exceldatei („39229_Mengengerüst_ Sebnitz_Erdgas“) zur Verfügung gestellt.

Angebotsabgabe

- Die Einreichung der Angebote muss elektronisch erfolgen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich auf der Vergabeplattform https://www.deutsche-evergabe.de mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an. Falls Sie dort noch nicht registriert sind, können Sie dies kostenfrei nachholen. Anschließend können Sie auf der Startseite, z.B. mit dem Titel des Verfahrens, über die Direktsuche als Suchbegriff dieses Ausschreibungsprojekt finden. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

- Die Angebotsabgabe erfolgt im Portal https://www.deutsche-evergabe.de in einem dafür eigens vorgesehenen Angebotstemplate (vgl. Datei BIETER_LV_ 420684.xlsx). Die Angebote sind als **Arbeits-/Festpreis in ct/kWh** für jedes Lieferjahr abzugeben. In den angebotenen Energie-Arbeitspreis sind die Entgelte für die Lieferung des Erdgases [ohne Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen] sowie die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer einzupreisen.

- Um die Bindefristrisiken für die Bieter im Zeitraum vom Angebotsstichtag bis zum Tag des endgültigen Zuschlages – 04.11.26 bis 07.12.26 - niedrig zu halten, gleiten die abgegebenen Festpreise (AP0) nach der folgenden (EEX-) börsenindizierten Formel:

$$AP^{2027} = AP^{0\ 2027} + (EEX\ THE\ Cal\text{-}27^{tNeu} - EEX\ THE\ Cal\text{-}27^{t0})$$
$$AP^{2028} = AP^{0\ 2028} + (EEX\ THE\ Cal\text{-}28^{tNeu} - EEX\ THE\ Cal\text{-}28^{t0})$$
$$AP^{2029} = AP^{0\ 2029} + (EEX\ THE\ Cal\text{-}29^{tNeu} - EEX\ THE\ Cal\text{-}29^{t0})$$

Legende

AP^{yyyy}	: Energie-Arbeitspreis (Vertragspreis) Lieferjahr
$AP^{0\ yyyy}$	: Am Stichtag abgegebener Angebotspreis
THE Cal-xx	: EEX Trade Hub Europe Settlement-Kurs (Kalenderjahr)
Zeitpunkt t0	: 03.11.26
Zeitpunkt tNeu	: Tag des endültigen Zuschlages, spätestens 07.12.26

Der endgültige Energie-Arbeitspreis wird abschließend auf Basis der EEX-Settlementpreise des endgültigen Zuschlagtages ermittelt, sofern der Zuschlag bis 12:00 Uhr erfolgt ist. Wird der Zuschlag nach 12:00 Uhr erteilt, wird der finale Energie-Arbeitspreis auf der Basis der EEX-Settlementpreise des folgenden Börsentages fixiert.

- Das Angebot und der Schriftverkehr sind vollständig in deutscher Sprache abzufassen. Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

- Nebenangebote, auch in Verbindung mit einem Haupt-Angebot, sind ausgeschlossen.

Bieterfragen

Bieterfragen sind bis zum 27.10.26 einzureichen. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashboard_off

Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet. Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Nachunternehmer und Eignungsleihe

Nachunternehmer müssen das Dokument Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen gegenzeichnen.
Sollten Bieter für den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Eignungsleihe in Anspruch nehmen, muss der Eignungsleiher das Dokument Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen gegenzeichnen **sowie** die **gemeinsame** Haftung mit dem Bieter für die Auftragsausführung gegenüber dem Auftraggeber bestätigen.

II. Terminkalender

Veröffentlichung/Einreichung TED	:	02.10.26
Ende der Angebotsfrist	:	04.11.2026 / 14:00
Bieterinformation nach § 134 GWB	:	26.11.26
Endgültiger Zuschlag/Ende der Bindefrist	:	07.12.26

III. Bei Checkliste - Bei der Angebotsabgabe auf dem Portal https://www.deutsche-evergabe.de hochzuladen

Die Formulare befinden sich dort im Rahmen dieser Ausschreibung in der Rubrik „Dokumente“

- 39229_Angebotsschreiben

Eigenerklärungen:
- 39229_EE Auswahl geeigneter Unternehmen
- 39229_EE Tariftreue_Mindestlohn
- Ggfls. 39229_Erklärung der Bietergemeinschaft
- Ggfls. 39229_Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen.pdf (für Nachunternehmer und/oder Eignungsleiher)

Achtung: Das Bieter-Leistungsverzeichnis bzw. die Angebotspreise werden während der Angebotsabgabe direkt in das System (Template) eingetragen, dadurch ist eine automatische Auswertung möglich

IV. Vertragsbedingungen

Über den Erdgaslieferungsvertrag wird eine besondere Urkunde in Form des nachfolgenden Muster-Erdgasliefervertrages gefertigt. Bietereigene Vertragsbedingungen dürfen dem Angebot nicht zugrunde gelegt werden.

Erdgasliefervertrag

Zwischen

Große Kreisstadt Sebnitz
Kirchstraße 5
01855 Sebnitz

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

_____

- nachfolgend „Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Erdgas geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer liefert den Gesamtbedarf an Erdgas einschließlich der Netznutzung für die gemäß in diesem Vertrag benannten Abnahmestellen des Auftraggebers (**sogenannter „All-inclusive-Vertrag“**). Die Übergabe des Erdgases erfolgt an der Eigentumsgrenze zwischen dem vorgelagerten Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage. Der Auftragnehmer schließt für die Dauer der Belieferung die erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem zuständigen Netzbetreiber des jeweiligen Netzgebietes ab. Der Abschluss der erforderlichen Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber obliegt dem Auftraggeber.

§ 2

Anforderungen an die Erdgaslieferung sowie Bezugsverpflichtung

(1) Erdgas im Sinne dieses Vertrages ist Erdgas gemäß den technischen Regeln des DVGW in der jeweils geltenden Fassung. Die Gasbeschaffenheit muss den technischen Regeln gemäß Arbeitsblatt G 260 entsprechen. Der Lieferant muss ferner die technischen Vorgaben des jeweiligen (Versorgungs-) Netzbetreibers beachten.

(2) Die Erdgaslieferung der jeweiligen Lieferstelle gemäß Anlage 1 erfolgt frei Übergabestelle. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für die Versorgung der Lieferstelle gelieferte Erdgas abzunehmen.

(3) Neue Lieferstellen können auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Erdgasliefervertrag einbezogen werden. Neue Lieferstellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens 6 Wochen vor Lieferbeginn mit. Hinzukommende Lieferstellen werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Einzelne Lieferstellen können z.B. bei Stilllegung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden, ohne dass sich die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ändert. Bei diesen Zu- und Abgänge von Lieferstellen gelten ebenfalls die Mengenregelungen zum Toleranzband gemäß § 2 Abs. 4 .

(4) Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 4 dieses Vertrages zu vergüten. Die Vertragspartner vereinbaren ein Toleranzband von +/- 10% auf die Bestellmenge (Mehr-/ Mindermengenregelung). Die Bestellmengen für die Lieferjahre betragen:

01-12/2027: 1.145.266 kWh
01-12/2028: 1.145.266 kWh
01-12/2029: 1.145.266 kWh

(5) Bei Unterschreitung des Toleranzbandes wird die Differenz zwischen der Untergrenze des Toleranzbandes und der tatsächlich abgenommenen Erdgasmenge nach folgender Formel abgerechnet:

Unterschreitungspreis (€/MWh): Vertragspreis(€/MWh) – Spotmarktpreis (€/MWh) * 0,95

Bei Überschreitung des Toleranzbandes wird die Differenz zwischen der tatsächlich abgenommenen Erdgasmenge und der Obergrenze des Toleranzbandes nach folgender Formel abgerechnet:

Überschreitungspreis (€/MWh): Spotmarktpreis (€/MWh) * 1,05 - Vertragspreis(€/MWh)

Der Spotmarktpreis ist das arithmetische Mittel aller Tagesreferenzpreise am Spotmarkt der EEX THE für das jeweilige Lieferjahr. Der Vertragspreis ist der Arbeitspreis gemäß Anlage 2 Abs. 1.

Die Abrechnung der Unter-bzw. Überschreitungsmenge erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Lieferjahres.

(6) Der Auftragnehmer kann auf die Anwendung der Mehr-/Mindermengenregelung verzichten, z. B. weil der Aufwand in der Abrechnung als zu hoch bewertet wird. Erklärt der Auftragnehmer keine Mehr/Mindermengen abzurechnen, dann vergütet der Auftraggeber lediglich die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß Anlage 2 Preisblatt dieses Vertrages. Neue Lieferstellen mit vergleichbarer Abnahmestruktur können dann auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Erdgasliefervertrag einbezogen werden, sofern die jährliche Mehrmenge durch die neuen Lieferstellen nicht mehr als 10 Prozent des Gesamterdgasbedarfes gemäß Anlage 1 beträgt. Neue Lieferstellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn mit. Hinzukommende Lieferstellen werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Einzelne Lieferstellen können z.B. bei Stilllegung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Erdgasliefervertrag herausgenommen werden, ohne dass sich die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ändert.

§ 3

Messung und Ablesung

(1) Die gelieferte Energie wird durch den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(3) Sofern die Ermittlung der Messdaten bei lastganggemessenen Entnahmestellen über Zählerfernauslesung erfolgt, stellt der Auftraggeber unentgeltlich einen hierfür geeigneten Telefonanschluss zur unentgeltlichen Nutzung sowie ggf. einen 230-Volt- Anschluss zur Verfügung. Die technischen Bedingungen des Messstellenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt eine jährliche Ablesung.

(5) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(6) Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des

Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

§ 4

Erdgaslieferpreis

Für den tatsächlichen Lieferumfang des Auftraggebers gemäß § 2 dieses Vertrages zahlt der Auftraggeber ein Entgelt entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt.

§ 5

Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM) bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats das im Vormonat gelieferte Erdgas gemäß Anlage 2 unter der Prämisse in Rechnung, dass alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung stehen.

(2) Alle übrigen Abnahmestellen werden regelmäßig im Jahresturnus abgerechnet. Der Auftraggeber zahlt auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte einen monatlichen Abschlag, im ersten Vertragsjahr auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten Verbrauchswerte.

(3) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Eingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Die Rechnungen haben Angaben zu den Leistungs-/Verbrauchsdaten, zum vereinbarten Erdgaspreis sowie zu den einzelnen Preisbestandteilen gemäß Anlage 2 zu enthalten.

§ 6

Datenlieferung zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge für das vorangegangene Lieferjahr anzufordern und diese dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten in einem gängigen EDV-Format (Format csv oder Excel) unentgeltlich zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 um 06:00 Uhr und endet am 01.01.2030 um 06:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(3) Ein wichtiger Grund liegt zudem in Anwendung des § 314 BGB insbesondere vor, wenn
a) bei einem Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, und/oder
b) ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, die Grundlage dieses Vertrages sind, verstößt, insbesondere, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Zahlungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform.

§ 8

Befreiung von der Leistungspflicht I Unterbrechung der Lieferung

(1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Erdgasliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz 2 entsprechend.
Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich, unter Darlegung der sie vertragserfüllungshindernden Umstände, zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden

Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 9

Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung

(1) Für Schäden, die der Auftraggeber durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung erleidet, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Auftragnehmer weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Auftraggebers gegen den Netzbelreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Auftragnehmers beruht.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbelreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Auftragnehmer nur für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Auftragnehmer haftet auch für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§ 10

Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vereinbart sind, gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) mit der Maßgabe, dass Verweise auf den Grundversorger als Verweise auf den Auftragnehmer zu verstehen sind.

§ 11

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

(2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

(4) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von Ihm beauftragte Unterauftragnehmer die vertraglichen Pflichten dieses Vertrages in vollem Umfang erfüllen. Für Vertragsverletzungen seitens des Unterauftragnehmers haften Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gesamtschuldnerisch.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet von ihm beauftragte Unterauftragnehmer auf Vereinbarungen und die Verpflichtung zu deren Einhaltung, soweit sie Bestandteile dieses Vertrages sind, nachweislich hinzuweisen. Insoweit bestehen keine Einwendungen gegenüber dem Auftraggeber. Für Pflichtverletzungen seitens des Unterauftragnehmers haften Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gesamtschuldnerisch.

(6) Der Messstellenbetreiber gilt nicht als Unterauftragnehmer gemäß § 11.

§ 12

Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Auftragnehmer automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Netznutzung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Auftragnehmer weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a des Energiewirtschaftsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

(2) Die Parteien haben über den Inhalt dieses Erdgasliefervertrages, insbesondere über die Erdgaspreise, Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dessen ungeachtet, dürfen Informationen zur Erfüllung dieses Erdgasliefervertrages oder aufgrund gesetzlicher/behördlicher Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

§ 13

Rechtsnachfolge

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.

(2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 14

Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende, wesentliche Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt

§ 15

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers, einschließlich der abgegebenen Eigenerklärungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 16

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende gültige Regelung zu ersetzen.

(2) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

(2) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.

(4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Amts- oder Landgericht.

(6) Die Verordnung über „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) ist insoweit - mit der Maßgabe, dass Verweise auf den Grundversorger als Verweise auf den Auftragnehmer zu verstehen sind - in entsprechender Anwendung Vertragsbestandteil, wie in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(7) Die jeweils gültige Gasniederdruckanschlussverordnung (GasNDAV) finden auf diesen Vertrag Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden und soweit die Regelungen die Lieferung von Erdgas betreffen.

Sebnitz, _____ Ort, _____
(Datum) (Datum)

_____ _____

Große Kreisstadt Sebnitz Auftragnehmer

Anlage 1 zum Erdgasliefervertrag

Verzeichnis der Abnahmestellen

RLM:

Lieferadresse: : Weberstr. 1, 01855 Sebnitz

MaLo-ID: : 10074031410

Lieferbeginn: : 01.01.2027

Anlage 2 zum Erdgasliefervertrag

Preisblatt

(1) Für das abgenommene Erdgas zahlt der Auftraggeber für den Lieferzeitraum

01.01.2027 06:00 bis 01.01.2028 06:00 einen Energie-Arbeitspreis in Höhe von xxx ct/kWh
01.01.2028 06:00 bis 01.01.2029 06:00 einen Energie-Arbeitspreis in Höhe von xxx ct/kWh
01.01.2029 06:00 bis 01.01.2030 06:00 einen Energie-Arbeitspreis in Höhe von xxx ct/kWh

(2) Der Energie-Arbeitspreis versteht sich frei Übergabestelle.

(3) Der Energie-Arbeitspreis versteht sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich der folgenden Steuern, Abgaben und Umlagen -in ihrer jeweils aktuellen Höhe-

- Kosten für Messung, Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber
- Netznutzungsentgelte
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Bilanzierungs- (SLP, RLM) und Konvertierungsumlagen, VHP-Entgelt
- ggfs. Konvertierungsentgelte bei Lieferung in L-Gasgebiete
- Erdgassteuer
- Mehrwertsteuer

sowie Kosten für Emissionszertifikate gem. Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und zusätzlich anfallende Kosten im Rahmen einer möglichen Einführung einer Grüngasquote. Diese Kosten können in ihrer tatsächlich anfallenden Höhe weitergereicht werden.

(4) Die Entgelte für die Lieferung der Energie und die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer sind für die die Dauer des Vertrages fest vereinbart.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede Änderung der unter Absatz 3 genannten Steuern, Abgaben und Umlagen zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung an den Auftraggeber weiterzugeben.

(6) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Erdgaslieferung nach Abschluss dieses Vertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben, Umlagen, Grüngasquote oder Kosten der Emissionszertifikate, so ist der Auftragnehmer zur Anpassung der Steuern, Abgaben, Umlagen und Kosten der Emissionszertifikate, Grüngasquote berechtigt und verpflichtet, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.